

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stadtschriften

des Landesverbandes Oberösterreichs des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden u. Kriegerhinterbliebenen in Einz. a. D.
Redaktion, Verwaltung u. Expedition: Einz, Promenade 11, Tel. Aut. 4103. Redaktionsschluss am 15. jeden Monats
Erscheint monatlich einmal. Für Nichtmitglieder 15 Groschen.

Nr. 1

Einz an der Donau, Jänner 1931.

9. Jahrgang.

Der Kampf um die XII. Novelle.

Die Forderungen des Zentralverbandes. — Ein Antrag im Parlament eingebracht.

Oesterreich hat ein neues Parlament und eine neue Regierung. Es ist selbstverständlich, daß der Zentralverband und seine Landesverbände diesen Anlaß benützt haben, um diesen Körperschaften die Notwendigkeit einer Novellierung des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes darzulegen.

Es war im September des Jahres 1929, als auf einer Reichskonferenz des Zentralverbandes in Salzburg der Beschluß gefaßt wurde, eine große Aktion für eine XI. Novelle des I.-E.-G. in die Wege zu leiten. Wir haben damals im Anschluß an diese Reichskonferenz in vielen Versammlungen über diese Forderungen der Salzburger Reichskonferenz gesprochen. Wir haben die damalige Regierung und das damalige Parlament von der völlig unzulänglichen Kriegsofferfürsorge in Kenntnis gesetzt. Wir haben den oberösterreichischen Landtag ersucht, er möge eine Resolution beschließen, die die Bundesregierung auffordert, ehestens den gerechtfertigten Wünschen der Kriegsoferschaft zu entsprechen. In einem einstimmig gefaßten Beschlusse hat der oberösterreichische Landtag die Bundesregierung aufgefordert, eine Novellierung des Gesetzes in die Wege zu leiten. Die Mehrheit der oberösterreichischen Gemeinden hat Resolutionen für eine Verbesserung der Kriegsofferfürsorge der Regierung zugehen lassen. Der Wille der überaus großen Mehrheit des Volkes hat sich damals für die Opfer des Krieges kundgetan. Leider hat Regierung und Parlament diesen Willen der Volksmehrheit nur in ganz unzureichendem Maße Folge geleistet.

Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Verdoppelung der Weihnachtsaushilfe keine XI. Novelle bedeutet. Wir müssen daher neuerlich darangehen, Regierung und Parlament dazu zu bringen, endlich einmal der überaus großen Not der Kriegsoferschaft dadurch abzuhelpen, daß eine Novellierung des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes durchgeführt wird, die Renten gewährt, von denen man sagen kann, daß sie halbwegs einem Kulturstaat entsprechen.

Der Zentralverband hat in der am 5. Dezember stattgefundenen Sitzung neuerlich ein Forderungsprogramm ausgearbeitet, das wir nachfolgend kurz besprechen.

In diesem Forderungsprogramm wird vor allem verlangt, daß der § 10 einer Abänderung unterzogen wird, dahingehend, daß bei der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit berücksichtigt wird: Das Alter, der frühere Beruf, die Vorbildung,

ob die Schädigung nach ihrer Natur den Betreffenden vermehrte Ausgaben an Nahrung, Kleidung, Wäsche oder sonstigen Bedarfsartikeln verursacht, ob dem Geschädigten die Ausübung eines anderen Berufes zugemutet werden kann, der seinem früheren Beruf gleichwertig ist und daß weiters berücksichtigt werden sollen die Verhältnisse am Arbeitsmarke im allgemeinen und im Wohnort des Geschädigten hinsichtlich seines früheren oder ihm zugemuteten Berufes im besonderen, daß ferner ein etwa vorhandenes Vermögen oder Besitz des Geschädigten oder sein Einkommen im Zeitpunkt der Einschätzung nicht in Betracht zu ziehen ist. Wir sind der Meinung, daß eine solche Fassung des § 10 die Härten, die dem heutigen Texte dieses Paragraphen anhaften, beseitigt.

Eine schon längst fällige Forderung wird neuerlich erhoben, und zwar sollen die Ortsklassen aufgehoben werden und es nur mehr eine einheitliche Ortsklasse geben. Das Ortsklassensystem hat sich nach jeder Richtung hin überlebt und findet in den heutigen Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen keine Begründung mehr. Tausende von Kriegsoffern verstehen es nicht, warum sie dadurch geschädigt werden sollen, daß sie am Lande draußen wohnen, wo die Lebensverhältnisse zumindestens genau so erschwert sind als wie in jenen Orten, die heute in die erste Ortsklasse eingeteilt sind.

Was aber vor allem notwendig ist, ist eine entsprechende Erhöhung der Renten, die in ihrer Kaufkraft keineswegs mehr den Zeitverhältnissen entsprechen. Die Renten der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen sind im Verhältnis zu den Renten, wie sie im Jahre 1919 im Originalgesetze gewährt wurden, relativ und absolut kleiner geworden, obwohl die Lebensverhältnisse sich seit dem Jahre 1919 wesentlich verteuert haben. Wir legen deshalb auf eine Erhöhung der Renten aller Grade und Stufen das Hauptgewicht und fordern, daß dem Kriegsbeschädigten mit mehr als 75 Prozent Erwerbseinbuße eine Rente von 180 S im Monat gewährt wird. Unter voller Aufrechterhaltung unserer schon oftmals zum Ausdruck gebrachten Anschauung betreffend die Wiederherstellung der Verhältnismäßigkeit der Teilrenten zur Vollrente, so wie dies im Gesetze des Jahres 1919 der Fall war, fordern wir, daß auf dem Wege von Etappen diese Verhältnismäßigkeit wieder hergestellt wird. Als erste Etappe auf diesem Wege stellen wir die Forderung, daß dem Kriegsbeschädigten mit 65 bis 75 Prozent Erwerbsverminderung eine Rente von 110 S, dem mit 55—65 Prozent 60 S, dem mit 45—55 Prozent 40 S und dem Kriegsbeschädigten mit 35—45 Prozent Erwerbseinbuße 20 S an Rente pro Monat zuerkannt werden.

Schließlich stellen wir das Verlangen, daß Blinde und Hilflose auch dann die Vollrente erhalten, wenn die Er-

Allen Funktionären und Mitgliedern

die besten Glückwünsche zum Jahreswechsel.

Der Verbandsvorstand.